

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Änderung der Ordnung: Diözesanrat

BDKJ-Diözesanversammlung I/06

In der Diözesanordnung des Diözesanverbandes Regensburg ist der „Diözesanrat“ in den Paragraphen 21 (1), 13 und 16, § 21 (4) und § 25 (1), 9 genannt.

Da dieses Gremium nicht mehr existiert und der BDKJ auch nicht im Diözesankomitee vertreten ist, das dieses Gremium z.T. ersetzt, nimmt die Diözesanversammlung zur Kenntnis, dass die entsprechenden Paragraphen geändert werden und die Stellen in der Ordnung, in denen die Vertretung im Diözesanrat geregelt war, ersatzlos gestrichen werden.

Von der Diözesanversammlung I/06 am 01.04.06 angenommen mit

29 Ja-Stimmen
Keine Nein-Stimmen
Zwei Enthaltungen